

16. Ist das Aufnahmebuch für die vorläufig festgenommenen Männer des Polizeigefängnisses in Berlin ein öffentliches Buch im Sinne von § 271 StGB.?

II. Straffenat. Ur. v. 30. Dezember 1914 g. R. II 864/14.

I. Landgericht I Berlin.

### Gründe:

„Der Angeklagte G. N., geboren am 20. Januar 1885 in S., wurde am 3. April 1914 vorläufig festgenommen und in das Polizeigefängnis zu Berlin eingeliefert. Der zuständige Polizeisekretär G. fragte ihn zwecks Eintragung in das Aufnahmebuch für die vorläufig festgenommenen Männer nach seinem Namen und machte ihn darauf aufmerksam, daß er sich der Urkundenfälschung schuldig mache, wenn er einen falschen Namen eintragen lasse. Trotzdem machte der Angeklagte falsche Angaben, auf Grund deren der Beamte eintrug: S., F., Arbeiter, (Tag und Ort der Geburt:) 28. Oktober 1884 in R.

Das Landgericht hat die Eigenschaft des Aufnahmebuchs als eines „öffentlichen Buches“ im Sinne des § 271 StGB. verneint und den Angeklagten nur aus § 360 Nr. 8 StGB. verurteilt.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft ist begründet.

Die Vorschrift des § 271 StGB. ist auf die Gefangenenbücher anwendbar, wenn sie dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit (Identität) der Gefangenen mit öffentlichem Glauben für und gegen jedermann zu beweisen. Diese ihre Bestimmung braucht ihnen nicht mit ausdrücklichen Worten durch Gesetz oder Verordnung beigelegt zu sein. Es genügt, daß sie sich aus der Anordnung einer nach dem Verwaltungsrecht zuständigen Amtsstelle als deren sachlicher Inhalt ergibt (RGSt. Bd. 44 S. 196).

Die im Urteil nicht berücksichtigte Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902 bestimmt:

§ 1 II. Die Gefängnisse dienen A. zur Vollstreckung von a) Gefängnisstrafen, b) Haftstrafen, c) Zwangshaft und Ordnungsstrafen (Zivilhaft), d) Polizeihaftstrafen, e) Militärarrest und Militärhaftstrafen gegen Personen im Reserve- und Landwehrverhältnisse, f) Disziplinararreststrafen gegen Unterbeamte;

B. zur Aufnahme von a) Untersuchungsgefangenen, b) vorläufig Festgenommenen, c) Transportgefangenen.

§ 70. 5. Die vorläufig Festgenommenen sind zu behandeln wie Untersuchungsgefangene (vgl. § 89, 1 f und 2).

§ 97. 1. Vor der Aufnahme hat der Sekretär die Persönlichkeit des Aufzunehmenden festzustellen und zu prüfen, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

§ 101. 1. Am Tage der Aufnahme, spätestens am folgenden Tage, ist der Gefangene dem Sekretär zur Aufnahmeverhandlung vorzuführen. Nach eindringlicher Ermahnung zur Wahrheit mit dem Hinweis, daß jede unwahre Angabe bestraft werde, ist der Eingelieferte — Transportgefangene ausgenommen — über seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. . . . (dazu das Muster in Anl. 9).

§ 103. 1. Unmittelbar nach der Aufnahmeverhandlung ist der Gefangene in das Gefangenenbuch, das alphabetische Register und das Abgangsbuch einzutragen. Nach Bedarf sind für jede Haftart besondere Gefangenenbücher zu führen. . . .

§ 5. 1. Der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Strafanstalten und Gefängnisse seines Bezirkes, . . . erläßt die Hausordnungen für die einzelnen Anstalten, ergänzt oder erläßt die Dienststanweisungen für einzelne Beamte, . . . und trifft Anordnung über alles, was nicht in dieser Dienstordnung der Entscheidung des Ministers vorbehalten oder dem Anstaltsvorsteher zugewiesen ist. . . .

Im Anschlusse hieran hat der Polizeipräsident von Berlin die Dienstordnung für das Polizeigefängnis und den Polizeigewahrsam zu Berlin vom 13. Februar 1909 erlassen. Nach der Einleitung sind in das Gefängnis aufzunehmen: A. Polizeistrafgefangene, B. Vorläufig Festgenommene. C. Auf Transport befindliche Gefangene.

Der § 52 bestimmt: Es sind Bücher zu führen, getrennt für Männer und Frauen, in welche alle Gefangenen sofort bei der Aufnahme zu verzeichnen sind, und zwar 1. für die Polizeistrafgefangenen, 2. für die vorläufig Festgenommenen und 3. für die auf Transport Befindlichen. . . .

Als Schlußsatz ist dem § 52 hinzugefügt:

„Die im Polizeigefängnis und im Polizeigewahrsam geführten Bücher sind öffentliche Bücher im Sinne des § 271 StGB. Die

Aufnahmebücher sind bestimmt, über die Frage, welche Personen in dem Polizeigefängnis (Polizeigewahrsam) Aufnahme gefunden haben, den erforderlichen urkundlichen Nachweis zu erbringen. Vor der Eintragung in dieselben ist daher dem Gefangenen oder Festgenommenen zu eröffnen, daß er zum Zwecke der Beschaffung dieses urkundlichen Nachweises über seine Person wahrheitsgemäßen Aufschluß zu geben habe und sich der Bestrafung wegen Herbeiführung einer falschen Beurkundung aussetze, wenn er über sich selbst wesentlich falsche Angaben mache. Alsdann ist er über seine persönlichen Verhältnisse zu befragen und die Eintragung ist auf Grund der daraufhin von ihm abgegebenen Erklärungen, die mit dem Inhalt der Einlieferungsanzeige und der etwaigen Akten zu vergleichen sind, zu machen. Setzt sich der Gefangene bei der Aufnahme der Urkunde mit diesem in Widerspruch, so ist er darauf hinzuweisen, und es ist das zur Aufklärung über den wahren Sachverhalt Erforderliche vor der Eintragung in die Urkunde zu veranlassen.“

Daß die Anordnung über die Führung des Aufnahmebuchs der vorläufig festgenommenen Männer des Polizeigefängnisses in Berlin von zuständiger Seite ausgegangen ist, folgt aus dem angeführten § 5 in Verbindung mit der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 § 2 Nr. 2, der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden D. II. 1, und dem Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung §§ 18, 42 Abs. 2.

Keine Bedeutung hat es, daß die Anordnung sich in einer „Dienstordnung“ befindet. Die Meinung des Landgerichts ist unzutreffend, diese Bezeichnung spreche dafür, daß das Aufnahmebuch nur für den inneren Dienst bestimmt sei (vgl. das angeführte Urteil RGSt. Bd. 44 S. 196).

In der Dienstordnung ist auch die Führung des Aufnahmebuchs für Polizeistrafgefangene vorgeschrieben und diesem, sowie überhaupt den Strafgefangenenbüchern spricht das Landgericht die Eigenschaft als öffentliches Buch zu. Es führt zur Begründung der Unterscheidung an, daß zur Feststellung der Richtigkeit der Namensangabe eines vorläufig Festgenommenen der Polizeibeamte keinerlei Mittel und Unterlagen habe, während den Eintragungen in die

Strafgefangenenbücher Ermittlungen vorangegangen seien, die ergänzt werden könnten. Allein die tatsächliche Richtigkeit dieser Unterscheidung ist mindestens nicht durchweg anzuerkennen; der angeführte Nachtrag zu § 52 verweist auf die Vergleichung mit dem Inhalt der Einlieferungsanzeige und der etwaigen Akten, sowie auf eine etwa nötige Aufklärung; der Festsetzung einer Haftstrafe gehen nicht stets Ermittlungen in Richtung auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten voraus. Jedenfalls steht grundsätzlich nichts entgegen, daß einem Eintrag auf Grund einer einseitigen, für glaubhaft gehaltenen Erklärung volle Beweiskraft zukommt, namentlich dann, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung unter Strafe gestellt ist, wie durch § 360 Nr. 8 StGB. die Angabe eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten.

Die Dienstordnung des Ministers des Innern vom 14. November 1902 schreibt die Feststellung der Persönlichkeit des in das Gefängnis Aufzunehmenden vor. Sie macht keinen Unterschied zwischen Untersuchungsgefangenen und vorläufig Festgenommenen, was sich namentlich durch die Ähnlichkeit der Freiheitsbeschränkung dieser beiden Arten von Gefangenen erklärt. Sie läßt die Führung eines Aufnahmebuchs für alle Gefangenen zu; in ihrem Sinne kann es nicht liegen, daß das Buch je nach der Art der Gefangenen teils ein öffentliches, teils ein nur für den inneren Dienst bestimmtes Buch sei.

Ist bei Führung mehrerer Aufnahmebücher dasjenige für Untersuchungsgefangene ein öffentliches, RGSt. Bd. 34 S. 299, so ist es auch das Aufnahmebuch für vorläufig Festgenommene, da sich die Zwecke nicht wesentlich unterscheiden. Dies Buch soll ebenfalls im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und des Festgenommenen mit öffentlichem Glauben beweisen, daß die darin bezeichnete Person sich zur angegebenen Zeit in Haft befunden hat. Der Eintrag erbringt vollen Beweis, wenn nach § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, Entschädigung auch für die dem Haftbefehl vorausgegangene Zeit der Haft beansprucht wird.

Nur diese Auffassung führt zu der erforderlichen Übereinstimmung mit der Buchführung nach der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 28. Dezember 1898. Die Ge-

fängnisse der Justizverwaltung dienen u. a. (§ 1 Nr. 1, vgl. § 26) zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, „zu denen im Sinne der Gefängnisordnung auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören.“ Diese werden in das gemäß § 32 nach Muster Nr. 1 zu führende Gefangenenbuch I eingetragen. Das Gefangenenbuch I ist nach feststehender Rechtsprechung ein öffentliches Buch.

Die Rechtsansicht, die der Polizeipräsident in dem Nachtrage zu § 52 seiner Dienstordnung für das Polizeigefängnis und den Polizeigewahrsam in Berlin zum Ausdruck gebracht hat, entspricht also dem geltenden Rechte.

Somit war die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß dem Antrag des Oberreichsanwalts geboten.“